Allgemeine Geschäftsbedingungen für gastronomische Leistungen

DiGi Gesellschaft für Gastronomie GmbH / Aufgetischt Catering · Stand September 2026

A Bedingungen für Cateringkunden

§ 1 Geltung und Vertragsschluss

1.1 Diese Bedingungen gelten für Angebote und Verträge über gastronomische Leistungen der DiGi Gesellschaft für Gastronomie GmbH (nachfolgend DiGi) gegenüber ihren Kunden. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen vor. Entgegenstehende Bedingungen eines unternehmerischen Kunden gelten nur, wenn DiGi ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

1.2 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von DiGi oder durch beiderseits bestätigte Vereinbarung zustande. Umfang, Termine, Teilnehmerzahl und Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

§ 2 Teilnehmerzahl und Durchführung

2.1 Die verbindliche Teilnehmerzahl ist spätestens acht Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitzuteilen. Eine Reduzierung um bis zu zehn Prozent ist bis 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nach Abstimmung möglich, soweit noch keine unabwendbaren Kosten entstanden sind. Im Übrigen bedürfen Änderungen einer Vereinbarung. Zusätzliche Leistungen werden gesondert vergütet.

2.2 Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit werden Standzeiten und Bereitstellung der Speisen nach Speisenart, Temperatur und örtlichen Bedingungen vereinbart. Bei längerer Veranstaltung stimmen die Parteien erforderliche Nachlieferungen oder gestaffelte Bereitstellung ab.

§ 3 Preise, Vorauszahlung und Fälligkeit

3.1 Maßgeblich sind die vereinbarten Preise und die nach § 2 verbindliche Teilnehmerzahl beziehungsweise bestellte Menge. Kaltgetränke werden nach Verbrauch abgerechnet, sofern keine feste Menge vereinbart wurde. Ein gewünschtes Verbrauchslimit ist vor Vertragsschluss in Textform mitzuteilen.

3.2 Preise gegenüber Verbrauchern werden einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, Preise gegenüber Unternehmern nach ausdrücklicher Kennzeichnung gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer ausgewiesen. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden nur nach Vereinbarung berechnet.

3.3 Eine Änderung vereinbarter Preise bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Gesetzliche Änderungen der Umsatzsteuer werden nach den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt. DiGi kann eine im Auftrag ausgewiesene angemessene Vorauszahlung verlangen; doppelte Vorauszahlungen aus verschiedenen Bestimmungen finden nicht statt.

3.4 Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, nach Zugang ohne Abzug fällig. Für Verzug gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Verzugszinsen nach § 288 BGB: bei Verbrauchern fünf, bei Entgeltforderungen ohne Verbraucher neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3.5 Eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen bleibt stets zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 4 Absage durch den Kunden

4.1 Sagt der Kunde eine Veranstaltung ab, gelten die gesetzlichen Ansprüche nach Art des vereinbarten Vertrags. DiGi kann die vereinbarte Vergütung nur insoweit verlangen, wie ihr ein Anspruch zusteht; insbesondere sind ersparte Aufwendungen und ein anderweitiger Erwerb zu berücksichtigen.

4.2 Anstelle einer pauschalen Stornogebühr werden nachgewiesene, durch die Absage entstandene Ansprüche im Einzelfall abgerechnet. Eine gesonderte Stornopauschale kann nur im Auftrag vereinbart werden, wenn ihre Höhe sachgerecht kalkuliert ist und der Kunde ausdrücklich nachweisen kann, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Haftung und eingebrachte Sachen

5.1 DiGi haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

5.2 Für vom Kunden eingebrachte Sachen gelten die vorstehenden Haftungsregeln. Der Kunde ist für deren Beaufsichtigung verantwortlich, soweit keine Verwahrung ausdrücklich übernommen wurde.

§ 6 Leistungsstörungen und Mängel

6.1 Bei außergewöhnlichen, von DiGi nicht zu vertretenden Umständen, die die vereinbarte Leistung unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen, informieren sich die Parteien unverzüglich und stimmen eine zumutbare Anpassung ab. Gesetzliche Rechte bei Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt. Höhere Gewalt ist kein pauschaler Ausschluss bereits entstandener Ansprüche.

6.2 Erkennbare Beanstandungen sind möglichst unverzüglich vor Ort mitzuteilen, damit DiGi Abhilfe schaffen kann. Gesetzliche Mängelrechte werden durch eine versäumte Anzeige nicht ausgeschlossen. Für Kaufleute bleibt § 377 HGB, soweit einschlägig, unberührt.

§ 7 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten, einschließlich Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherfristen und Betroffenenrechten, ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung. Diese Vertragsbestimmung ersetzt keine datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Es gilt deutsches Recht. Für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Köln Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

8.2 Änderungen und Ergänzungen können in Textform festgehalten werden. Individuelle Abreden haben stets Vorrang. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach den gesetzlichen Regeln unberührt.

B Einkaufsbedingungen für beauftragte Unternehmen

Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für Aufträge, bei denen DiGi selbst Bestellerin und der Vertragspartner ein Unternehmen ist. Er ist dem Auftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss zu übermitteln und im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich einzubeziehen. Individuelle Abreden gehen vor.

§ 1 Einzeltermine und Vergütung

1.1 Umfasst der Auftrag mehrere Veranstaltungen, sind die jeweils bezeichneten Termine als trennbare Teilleistungen vereinbart, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Die Vergütung und gegebenenfalls anteilige gemeinsame Kosten werden nach Möglichkeit pro Termin ausgewiesen. Für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen bleibt die vereinbarte Vergütung geschuldet.

§ 2 Unverschuldeter Ausfall eines Veranstaltungstermins

2.1 Fällt eine einzelne Veranstaltung aufgrund eines bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, von DiGi nicht zu vertretenden Ereignisses endgültig aus oder ist ihre Durchführung wegen eines solchen Ereignisses unzumutbar, kann DiGi den für diesen Termin vereinbarten Teilauftrag in Textform beenden. Als mögliche Gründe kommen insbesondere behördliche Verbote, erhebliche Sicherheitslagen, politische Ereignisse mit unmittelbarer Auswirkung auf die Veranstaltung oder die unvorhersehbare Erkrankung einer für die Veranstaltung unverzichtbaren Person in Betracht. Ein bloßer Rückgang der Nachfrage, eine freiwillige Umplanung oder ein wirtschaftliches Interesse an der Absage genügt nicht.

2.2 DiGi teilt dem Auftragnehmer den Grund unverzüglich nach Kenntnis mit und prüft mit ihm, ob ein Ersatztermin oder eine zumutbare Anpassung möglich ist. Die übrigen Veranstaltungstermine bleiben bestehen, soweit die Durchführung des Gesamtauftrags dadurch nicht unzumutbar wird.

2.3 Für den beendeten Termin entfällt die Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen. Der Auftragnehmer erhält die Vergütung für vertragsgemäß bereits erbrachte, für DiGi verwertbare Leistungen sowie Ersatz nachgewiesener, erforderlicher und trotz zumutbarer Schadensminderung nicht mehr vermeidbarer Aufwendungen, die er im Vertrauen auf diesen Termin eingegangen ist. Ersparte Aufwendungen, stornierbare Verpflichtungen und eine mögliche anderweitige Verwendung von Material oder Personal werden angerechnet. Der Auftragnehmer legt auf Verlangen eine nachvollziehbare Abrechnung vor.

2.4 Über die Ansprüche nach Absatz 2.3 hinausgehende Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche wegen der vertragsgemäßen Beendigung nach Absatz 2.1 sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ansprüche wegen einer von DiGi zu vertretenden Pflichtverletzung sowie zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.